



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl, Volkmар Halbleib SPD**
vom 30.06.2025

Förderprogramme des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Förderprogramme werden vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz aktuell vorgehalten (bitte aufgeschlüsselt nach dem Namen des Förderprogramms, Jahr der Erstauflage bzw. Jahr der Beendigung des Förderprogramms, genauer Fundstelle des Förderprogramms bzw. der entsprechenden Förderrichtlinie einschließlich hierzu ergangener Änderungen)? 3
- 1.2 Welche Förderprogramme wurden in den letzten fünf Jahren eingestellt? 3
- 4.1 In welcher Höhe standen bzw. stehen Haushaltsmittel in den Jahren 2023, 2024 und 2025 tatsächlich zur Verfügung (bitte mit Angabe des Haushaltstitels/-kapitels)? 3
- 4.2 Handelt bzw. handelte es sich bei dem jeweiligen Förderprogramm um Mittel der EU, des Bundes oder des Freistaates und wie hoch sind bzw. waren die jeweiligen Anteile der entsprechenden Mittelgeber? 3
- 4.3 Welchem Haushaltstitel/-kapitel waren die jeweiligen Einnahmen von dritter Seite (EU, Bund) und die jeweiligen Förderauszahlungen zugeordnet? 3
- 5.1 Wie viele Anträge der jeweiligen Förderprogramme wurden in den Jahren 2023, 2024, 2025 gestellt und bewilligt bzw. abgelehnt? 3
- 5.2 Welche Fördersumme wurde jeweils mit den in Frage 5.1 anzugebenden Anträgen beantragt und wie hoch waren die jeweils bewilligten Fördersummen? 3
- 5.3 Wie hoch waren die jeweils ausgezahlten Fördersummen der jeweiligen Förderprogramme in den Jahren 2023, 2024, 2025? 3
- 2.1 Welcher Fördersatz in Prozent der förderfähige Kosten (ggf. von/bis) wird bzw. wurde im jeweiligen Förderprogramm angesetzt? 8
- 2.2 Welche Kriterien waren für die Höhe des Prozentsatzes maßgeblich? 8
- 2.3 Welchen Einfluss hatte hierauf der Raum mit besonderem Handlungsbedarf? 8

3.	An welche Adressaten richten bzw. richteten sich die jeweiligen Förderprogramme (z. B. Kommunen, Unternehmen, Bürger)?	8
6.1	Ist die Beibehaltung der jeweiligen Förderprogramme geplant (ja/nein/bis wann)?	9
6.2	Was sind die Gründe für die Beibehaltung bzw. Beendigung des jeweiligen Förderprogramms?	9
7.	Erfolgen bei Beibehaltung des jeweiligen Förderprogramms in den Folgehaushaltsjahren jeweils neue Haushaltsansätze bzw. werden bei Überzeichnung (Ausschöpfung) der bewilligten Fördermittel für die Folgejahre Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht?	9
8.1	Bestehen für die jeweiligen Fördermittel Deckungsringe?	9
8.2	Falls ja, welche (unter Angabe der Haushaltstitel/-kapitel)?	9
8.3	Unterliegen die jeweiligen Förderprogramme den im Haushaltsgesetz festgelegten globalen Minderausgaben bzw. der Haushaltssperre?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 27.08.2025

- 1.1 Welche Förderprogramme werden vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz aktuell vorgehalten (bitte aufgeschlüsselt nach dem Namen des Förderprogramms, Jahr der Erstauflage bzw. Jahr der Beendigung des Förderprogramms, genauer Fundstelle des Förderprogramms bzw. der entsprechenden Förderrichtlinie einschließlich hierzu ergangener Änderungen)?**
- 1.2 Welche Förderprogramme wurden in den letzten fünf Jahren eingestellt?**
- 4.1 In welcher Höhe standen bzw. stehen Haushaltsmittel in den Jahren 2023, 2024 und 2025 tatsächlich zur Verfügung (bitte mit Angabe des Haushaltstitels/-kapitels)?**
- 4.2 Handelt bzw. handelte es sich bei dem jeweiligen Förderprogramm um Mittel der EU, des Bundes oder des Freistaates und wie hoch sind bzw. waren die jeweiligen Anteile der entsprechenden Mittelgeber?**
- 4.3 Welchem Haushaltstitel/-kapitel waren die jeweiligen Einnahmen von dritter Seite (EU, Bund) und die jeweiligen Förderauszahlungen zugeordnet?**
- 5.1 Wie viele Anträge der jeweiligen Förderprogramme wurden in den Jahren 2023, 2024, 2025 gestellt und bewilligt bzw. abgelehnt?**
- 5.2 Welche Fördersumme wurde jeweils mit den in Frage 5.1 anzugebenden Anträgen beantragt und wie hoch waren die jeweils bewilligten Fördersummen?**
- 5.3 Wie hoch waren die jeweils ausgezahlten Fördersummen der jeweiligen Förderprogramme in den Jahren 2023, 2024, 2025?**

Die Fragen 1.1, 1.2 sowie 4.1 bis 5.3 werden nachfolgend zusammen beantwortet.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hält die nachfolgenden Förderprogramme vor:

- Richtlinien zum Umwelt-Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ im Bayerischen Klimaschutzprogramm (Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz; KommKlimaFöR)
Für die seit 2019 bestehenden Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz standen in den Jahren 2023 bis 2025 7,61 Mio. Euro (2023), 9,53 Mio. Euro (2024) und 9,11 Mio. Euro (2025) unter den Haushaltsstellen 12 04/633 75 und 12 04/883 75 (sowie zusätzlich in 2024 unter der Haushaltsstelle 12 04/893 75 im Rahmen der

Deckungsfähigkeit) zur Verfügung. 2023 wurden von 149 Anträgen 143, 2024 von 115 Anträgen 112 und 2025 von 158 Anträgen 58 mit den Fördersummen 14,82 Mio. Euro (2023), 12,78 Mio. Euro (2024) und 6,42 Mio. Euro (2025) bewilligt. Ausbezahlt wurden Fördersummen in Höhe von 6,51 Mio. Euro (2023), 9,53 Mio. Euro (2024) und 1,27 Mio. Euro (2025).

- Förderinformation für Stützpunkte der Verbraucherbildung Bayern (SP Verbraucherbildung)
Für die seit 2019 gewährte Förderung standen in den Jahren 2023 bis 2025 0,25 Mio. Euro (2023), 0,26 Mio. Euro (2024) und 0,26 Mio. Euro (2025) unter der Haushaltsstelle 12 03/684 53 zur Verfügung. 2023 wurden alle 32 Anträge, 2024 alle 28 Anträge und 2025 bisher sechs Anträge mit den Fördersummen 0,20 Mio. Euro (2023), 0,20 Mio. Euro (2024) und 0,04 Mio. Euro (2025) bewilligt. Ausbezahlt wurden Fördersummen in Höhe von 0,07 Mio. Euro (2023), 0,1 Mio. Euro (2024) und 0,07 Mio. Euro (2025).
- Richtlinie zur Förderung nicht-gewerblicher Reparaturinitiativen (Förderrichtlinie Reparaturinitiativen; ReplnFÖR)
Das Förderprogramm existiert seit 2024. Hierfür standen in den Jahren 2023 bis 2025 0,00 Mio. Euro (2023), 0,27 Mio. Euro (2024) und 0,26 Mio. Euro (2025) unter der Haushaltsstelle 12 03/684 01 zur Verfügung. 2023 und 2024 wurden noch keine Anträge gestellt. 2025 wurden von 63 Anträgen 36 mit einer Fördersumme von 0,05 Mio. Euro bewilligt. Ausbezahlt wurde im laufenden Jahr 2025 noch nichts.
- Richtlinie zur Förderung von Bau- und Sanierungsvorhaben in und an Tierheimen, Ausgaben im Zusammenhang mit der Vermittlung von Heimtieren an Privathaushalte und Vorhaben zur Eindämmung herrenloser Hauskatzen (Förderrichtlinie Tierheime; FöR-TH)
Für die seit 2019 bestehende Tierheimförderung standen in den Jahren 2023 bis 2025 1,80 Mio. Euro (2023), 1,50 Mio. Euro (2024) und 1,50 Mio. Euro (2025) bei den Haushaltsstellen 12 08/686 01 und 12 08/893 02 zur Verfügung. 2023 wurden von 58 Anträgen 46, 2024 von 109 Anträgen 95 und 2025 von 27 Anträgen noch keiner bewilligt; die bewilligten Fördersummen betrugen 0,71 Mio. Euro (2023) und 1,75 Mio. Euro (2024); für 2025 liegt noch keine Zahl vor. Ausbezahlt wurden Fördersummen in Höhe von 0,32 Mio. Euro (2023), 0,42 Mio. Euro (2024) und 0,39 Mio. Euro (2025).
- Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs)
Die RZWAs-Förderung vergleichbar der derzeitigen Förderung existiert mindestens seit dem Jahr 2000. Sie ist untergliedert in die nachfolgenden Bereiche:
 - Förderprogramm: Abwasserentsorgung
Für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen standen in den Jahren 2023 bis 2025 Mittel in Höhe von 73,28 Mio. Euro (2023), 124,90 Mio. Euro (2024) und 85,52 Mio. Euro (2025) bei Haushaltsstelle 13 10/883 04 und bei 12 77 Titelgruppe 98 zur Verfügung. Neben dem Stammhaushalt wurden Mittel aus der Abwasserabgabe (12 77 TG 79) im Rahmen der Deckung zur Verfügung gestellt. 2023 wurden 162 Anträge, 2024 218 Anträge und 2025 226 Anträge mit Fördersummen von 73,28 Mio. Euro (2023), 124,90 Mio. Euro (2024) und 85,52 Mio. Euro (2025) bewilligt und auch ausbezahlt.
 - Förderprogramm: Wasserversorgung
Für die Förderung von kommunalen Wasserversorgungsanlagen standen in den Jahren 2023 bis 2025 Mittel in Höhe von 94,50 Mio. Euro (2023), 72,90 Mio. Euro (2024) und 106,50 Mio. Euro (2025) bei Haushaltsstelle

13 10/883 05 und bei 12 77 Titelgruppe 97 zur Verfügung. 2023 wurden 186 Anträge, 2024 200 Anträge und 2025 287 Anträge mit Fördersummen von 93,53 Mio. Euro (2023), 72,12 Mio. Euro (2024) und 101,10 Mio. Euro bewilligt und auch ausbezahlt.

- Förderprogramm: Nichtstaatlicher Wasserbau
Für die Förderung von Maßnahmen im nichtstaatlichen Wasserbau standen in den Jahren 2023 bis 2025 Mittel in Höhe von 13,41 Mio. Euro (2023), 19,51 Mio. Euro (2024) und 11,56 Mio. Euro (2025) bei 12 77 Titelgruppe 95 zur Verfügung. Neben dem Stammhaushalt wurden Ausgabereste aus 2023 (bei 12 77 TG 95) sowie Mittel aus der Abwasserabgabe (12 77 TG 79) zur Deckung der Ausgaben verwendet. 2023 wurden 155 Anträge, 2024 153 Anträge und 2025 66 Anträge mit Fördersummen von 13,11 Mio. Euro (2023), 19,51 Mio. Euro (2024) und 5,04 Mio. Euro (2025) bewilligt und auch ausbezahlt.
- Allgemeine Förderbestimmungen der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern – Geschäftsbereich 1: Altlasten industrieller oder sonstiger gewerblicher Herkunft (Förderbestimmungen GAB GB 1)
Für die seit 1989 bestehende Förderung der Altlastensanierung standen in den Jahren 2023 bis 2025 Mittel in Höhe von 1,98 Mio. Euro (2023), 1,98 Mio. Euro (2024) und 1,87 (2025) Mio. Euro bei Haushaltsstelle 12 77/683 81 zur Verfügung. 2023 wurden alle acht Anträge, 2024 alle sieben Anträge und 2025 bisher ein Antrag von zwei mit den Fördersummen 1,63 Mio. Euro (2023), 1,56 Mio. Euro (2024) und 0,1 Mio. Euro (2025) bewilligt. Ausbezahlt wurden Fördersummen in Höhe von 0,79 Mio. Euro (2023), 0,89 Mio. Euro (2024) und 0,46 Mio. Euro (2025).
- Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien; LNPR)
Für die seit 1989 bestehende Landschaftspflege- und Naturparkförderung standen in den Jahren 2023 bis 2025 Mittel in Höhe von 52,00 Mio. Euro (2023), 63,00 Mio. Euro (2024) und 65,58 Mio. Euro (2025) bei den Haushaltsstellen 12 04/685 72 und 12 04/893 77 zur Verfügung. Darin enthalten sind Bundesmittel in Höhe von 1,00 Mio. Euro (2023) und 1,5 Mio. Euro (2024), für die die Haushaltsstellen 12 04/ 331 03 und 12 04/686 72 maßgeblich sind, und EU-Mittel in Höhe von 2,05 Mio. Euro (2024) und 5,58 Mio. Euro (2025), die über die Haushaltsstellen 12 04/346 11 und 12 04/892 19 abgewickelt werden. 2023 wurden 5032 Anträge, 2024 5876 Anträge und 2025 bisher ca. 3000 Anträge bewilligt. Ausbezahlt wurden Fördersummen in Höhe von 52,00 Mio. Euro (2023), 63,00 Mio. Euro (2024) und 10,66 Mio. Euro (2025).
- Gemeinsame Richtlinie vom 23.12.2021, Gz. G4-7292-1/1744, des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM) in Bayern (Vertragsnaturschutzprogramm; VNP)
Für das seit 1988 bestehende Vertragsnaturschutzprogramm standen in den Jahren 2023 bis 2025 Mittel in Höhe von 90,34 Mio. Euro (2023), 90,85 Mio. Euro (2024) und 97,07 Mio. Euro (2025) bei Haushaltsstelle 12 04/685 72 zur Verfügung. Darin enthalten sind Bundesmittel in Höhe von 4,78 Mio. Euro (2023), 1,60 Mio. Euro (2024) und 3,00 Mio. Euro (2025), für die die Haushaltsstellen 12 04/ 331 03 und 12 04/686 72 maßgeblich sind, und EU-Mittel in Höhe von 34,11 Mio. Euro (2023), 35,41 Mio. Euro (2024) und 48,00 Mio. Euro (2025), die über die Haushaltsstellen 12 04/272 04 und 12 04/892 22 abgewickelt werden. 2023 wurden von 50505 Anträgen 50492, 2024 von 12964 Anträgen 12956 und

2025 von 31 964 Anträgen 31 905 bewilligt. Ausbezahlt wurden Fördersummen in Höhe von 90,34 Mio. Euro (2023) und 90,85 Mio. Euro (2024); die Auszahlungssumme für 2025 steht noch nicht fest.

- Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR)
Für das seit 2005 bestehende Vertragsnaturschutzprogramm Wald standen in den Jahren 2023 bis 2025 Mittel in Höhe von 11,00 Mio. Euro (2023), 9,10 Mio. Euro (2024) und voraussichtlich 9,00 Mio. Euro (2025) bei Haushaltsstelle 12 04/685 72 zur Verfügung. Darin enthalten sind Bundesmittel in Höhe von 4,40 Mio. Euro (2023), 3,00 Mio. Euro (2024) und voraussichtlich 3,00 Mio. Euro (2025), für die die Haushaltsstellen 12 04/ 331 03 und 12 04/686 72 maßgeblich sind. 2023 wurden 4 737 Anträge und 2024 3 817 Anträge bewilligt; eine Zahl für 2025 steht noch nicht fest. Ausbezahlt wurden Fördersummen in Höhe von 11,00 Mio. Euro (2023) und 9,01 Mio. Euro (2024); zu den Auszahlung 2025 ist derzeit noch keine Aussage möglich.
- Richtlinien zur Förderung von Grün- und Erholungsanlagen aus Anlass von Gartenschauen, Durchführung von Gartenschauen sowie von Wanderwegen und Unterkunftshäusern (Förderrichtlinien für Gartenschauen, Wanderwege und Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen; FöR-GaWaU)
Die Förderung in dieser bzw. vergleichbarer Form existiert bereits seit dem Jahr 1980. Sie ist untergliedert in die nachfolgenden Bereiche:
 - Förderprogramm: Gartenschauen
Für die Förderung zur Erstellung von Grün- und Erholungsanlagen aus Anlass von Gartenschauen standen in den Jahren 2023 bis 2025 Mittel in Höhe von 3,25 Mio. Euro (2023), 3,25 Mio. Euro (2024) und 3,25 Mio. Euro (2025) bei Haushaltsstelle 12 04/883 73 zur Verfügung (jährlicher Ansatz). Zur Verwendung kamen zusätzlich vorhandene Ausgabereste. Eine erhebliche Schwankung im Abruf der vorhandenen Mittel, welcher sich darüber hinaus für die einzelne Gartenschau auch über mehrere Jahre hinweg erstreckt, ist kennzeichnend für die Abwicklung der Gartenschauförderung. Ein direkter Vergleich zwischen konkret im Jahr x zur Verfügung stehenden und abgerufenen Mitteln ist daher nur bedingt aussagekräftig. Die Zuschläge für die Ausrichtung einer Landesgartenschau werden bereits mehrere Jahre im Voraus im Rahmen von Ausschreibungs- und Bewerbungsrunden vergeben, in denen sich die Antragskommunen für die Ausrichtung einer Gartenschau in einem bestimmten Jahr bewerben können. Der konkrete Zeitpunkt der Einreichung eines Förderantrags ist dann abhängig vom Fortschritt der Gestaltungs- und Ausführungsplanungen und liegt im Vergleich zum Zuschlag deutlich später, in jedem Fall jedoch vor dem Gartenschaujahr als solchem. In den Jahren 2023 bis 2025 wurde keine Ausschreibung durchgeführt, ein Förderantrag wurde gestellt für die Landesgartenschau 2025 in Furth im Wald. Ausbezahlt wurden Fördersummen in Höhe von 3,80 Mio. Euro (2023) und 3,90 Mio. Euro (2024); der Auszahlungsbetrag für 2025 steht noch nicht fest.
 - Förderprogramm: Wanderwege und Unterkunftshäuser
Für die Förderung von Wanderwegen und Unterkunftshäusern standen in den Jahren 2023 bis 2025 Mittel in Höhe von 0,60 Mio. Euro (2023), 0,70 Mio. Euro (2024) und 0,70 Mio. Euro (2025) bei Haushaltsstelle 12 04/686 77 zur Verfügung. In den Jahren 2023 und 2024 wurden jeweils zwei Anträge der beiden zugelassenen Hauptantragsteller mit Fördersummen in Höhe von 0,60 Mio. Euro (2023) und 0,70 Mio. Euro (2024) bewilligt und ausbezahlt. Das Förderjahr 2025 ist noch in Bearbeitung, abschließende Angaben hierzu sind nicht möglich.

-
- Richtlinien für die staatliche Anerkennung und Förderung von Umweltstationen (Förderrichtlinien Umweltstationen; FöR-UmwSt)
Die Förderung von Umweltstationen in dieser bzw. vergleichbarer Form existiert bereits seit dem Jahr 1996. Dafür standen in den Jahren 2023 bis 2025 Mittel in Höhe von 2,41 Mio. Euro (2023), 2,91 Mio. Euro (2024) und 2,91 Mio. Euro (2025) bei Haushaltsstelle 12 02/684 74 zur Verfügung. 2023 wurden von 63 Anträgen 62, 2024 alle 64 Anträge und 2025 alle 65 Anträge bewilligt; die bewilligten und ausbezahlten Fördersummen betrugen 1,86 Mio. Euro (2023), 1,92 Mio. Euro (2024) und 1,95 Mio. Euro (2025).
 - Richtlinien für die Förderung von Projekten der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und Umweltbildung in Bayern (Förderrichtlinien Projekte Umweltbildung; FöR-PrBNE)
Die Förderung von BNE- und Umweltbildungsprojekten besteht seit vielen Jahren (vormals: „Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern“) und in der aktuellen Form seit 2023. Dafür standen in den Jahren 2023 bis 2025 Mittel in Höhe von 1,49 Mio. Euro (2023), 1,60 Mio. Euro (2024) und 1,76 Mio. Euro (2025) bei Haushaltsstelle 12 02/684 74 und 12 02/686 74 zur Verfügung. 2023 wurden von 67 Anträgen 65, 2024 von 91 Anträgen 84 und 2025 von 76 Anträgen 71 bewilligt; die bewilligten und ausbezahlten Fördersummen betrugen 1,49 Mio. Euro (2023), 1,60 Mio. Euro (2024) und 1,76 Mio. Euro (2025).
 - Rahmenbedingungen für die Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Bayern (Freiwilliges Ökologisches Jahr; FÖJ)
Für die seit 1995 bestehende FÖJ-Förderung standen in den Jahren 2023 bis 2025 1,41 Mio. Euro (2023), 1,41 Mio. Euro (2024) und 1,61 Mio. Euro (2025) bei der Haushaltsstelle 12 02/684 01 zur Verfügung. Darin enthalten sind Bundesmittel in Höhe von 0,56 Mio. Euro pro Jahr. 2023 bis 2025 wurden jährlich drei Anträge der drei möglichen Antragsteller („Träger“) mit Fördersummen in der verfügbaren Höhe bewilligt. Die bewilligten Mittel wurden jeweils fast vollständig ausbezahlt, geringfügige Abweichungen sind z. B. durch vereinzelte, abgebrochene Dienste möglich.
 - Förderinformationen für die Förderung von Aktivitäten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung beim Bayerischen Jugendring (Fachprogramm zur Bildung für nachhaltige Entwicklung; Fachprogramm BNE)
Das Förderprogramm existiert seit 2025, sodass erst ab 2025 Mittel in Höhe von 0,20 Mio. Euro unter der Haushaltsstelle 12 02/686 74 zur Verfügung gestellt wurden. 2023 und 2024 konnten noch keine Anträge gestellt werden. Der Auswahlprozess für 2025 ist noch nicht abgeschlossen, sodass noch keine Aussage zu bewilligten Anträgen und Fördersummen und auch nicht zu ausbezahlten Summen getroffen werden kann.
 - Förderinformationen für die Projektförderung von Bildungsmaßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung an Volkshochschulen in Bayern (VHS-BNE)
Das Förderprogramm existiert seit 2025, sodass erst ab 2025 Mittel in Höhe von 0,15 Mio. Euro unter der Haushaltsstelle 12 02/686 74 zur Verfügung gestellt wurden. 2023 und 2024 konnten noch keine Anträge gestellt werden. Der Auswahlprozess für 2025 ist noch nicht abgeschlossen, sodass noch keine Aussage zu bewilligten Anträgen und Fördersummen und auch nicht zu ausbezahlten Summen getroffen werden kann.
 - Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen gegen Übergriffe durch den Wolf (Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf; FöR-IHW)
Für die seit 2020 bestehende Herdenschutzförderung standen in den Jahren 2023 bis 2025 Mittel in Höhe von 5,00 Mio. Euro (2023), 5,00 Mio. Euro (2024)

und 3,43 Mio. Euro (2025) bei Haushaltsstelle 12 04/685 72 zur Verfügung. 2023 wurden von 385 Anträge, 2024 237 Anträge und 2025 bisher 79 Anträge mit Fördersummen in Höhe von 4,41 Mio. Euro (2023), 2,37 Mio. Euro (2024) und 0,54 Mio. Euro bewilligt. Ausbezahlt wurden Fördersummen in Höhe von 2,53 Mio. Euro (2023), 3,51 Mio. Euro (2024) und 1,07 Mio. Euro (2025).

Zur Vermeidung unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwandes wird hinsichtlich der Anträge und der Fördersummen im Regelfall nur auf die absoluten Antragszahlen und die Auszahlungssummen in dem jeweiligen (Haushalts-)Jahr abgestellt. Antrags-, Durchführungs- und Auszahlungsverfahren sind größtenteils jahresübergreifend. Das hat zur Konsequenz, dass unter Umständen in einem Jahr auch mehr Anträge zur Bewilligung kommen können bzw. gekommen sind, als im betreffenden Jahr gestellt wurden oder verfügbare Auszahlungsmittel vorhanden sind, oder auch, dass die Auszahlungssumme höher ist/war als die Bewilligungssumme in dem betreffenden Jahr.

Bei Förderprogrammen, die mit Bundes- und/oder EU-Mitteln (ko)finanziert werden, wurde dies bei den vorherigen Ausführungen entsprechend vermerkt. Die übrigen Förderprogramme werden ausschließlich mit Landesmitteln finanziert.

In den letzten fünf Jahren wurden

- das Bayerische Umweltkreditprogramm (UKP),
- die Förderung der Erfassung elektromagnetischer Felder (FEE-2-Projekt),
- das Bayerisches Umweltmanagement- und Auditprogramm (BUMAP),
- die Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FöRNatKom) sowie
- die Vergabe von Stipendien für den Masterstudiengang Tiergesundheitsmanagement (FöR-StTierGM)

eingestellt.

2.1 Welcher Fördersatz in Prozent der förderfähige Kosten (ggf. von/bis) wird bzw. wurde im jeweiligen Förderprogramm angesetzt?

2.2 Welche Kriterien waren für die Höhe des Prozentsatzes maßgeblich?

2.3 Welchen Einfluss hatte hierauf der Raum mit besonderem Handlungsbedarf?

3. An welche Adressaten richten bzw. richteten sich die jeweiligen Förderprogramme (z. B. Kommunen, Unternehmen, Bürger)?

Die Fragen 2.1 bis 3 werden im Zusammenhang beantwortet.

Grundsätzlich sind die Förderprogramme des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz mit entsprechenden Ausführungen zu den Antragsberechtigten, den Fördersätzen und den für diese jeweils maßgeblichen Kriterien im Bayernportal unter www.bayernportal.de, im Förderfinder unter www.foerderfinder.digital¹ und/oder in der Datenbank Bayern.Recht (www.gesetze-bayern.de) zu finden. Bei Förderprogrammen,

¹ <https://foerderfinder.digital/bayern/suche/>

die sich nur an einen begrenzten/kleinen Kreis von Begünstigten richten, wurde mit Blick auf Frage 2.1 der Fördergrundsätze der Staatsregierung auf eine Bekanntmachung verzichtet. Über die Förderhinweise wurden die potenziell Begünstigten direkt informiert und/oder die betreffenden Hinweise sind über den Internetauftritt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz aufrufbar.

6.1 Ist die Beibehaltung der jeweiligen Förderprogramme geplant (ja/nein/bis wann)?

6.2 Was sind die Gründe für die Beibehaltung bzw. Beendigung des jeweiligen Förderprogramms?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über die Fortführung bzw. Anpassung von Förderprogrammen wird unter Berücksichtigung des staatlichen Interesses, der Zweckungszwecke und der sich aus Art. 7 der Bayerischen Haushaltsordnung ergebenden Pflicht zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Einzelfall entschieden.

7. Erfolgen bei Beibehaltung des jeweiligen Förderprogramms in den Folgehaushaltsjahren jeweils neue Haushaltsansätze bzw. werden bei Überzeichnung (Ausschöpfung) der bewilligten Fördermittel für die Folgejahre Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht?

Für den Haushalt gilt das Jährlichkeitsprinzip; bei Bedarf werden im Haushaltsplan Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht und in Anspruch genommen.

8.1 Bestehen für die jeweiligen Fördermittel Deckungsringe?

8.2 Falls ja, welche (unter Angabe der Haushaltstitel/-kapitel)?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die jeweiligen Deckungsringe/-möglichkeiten ergeben sich aus dem Haushaltsplan.

8.3 Unterliegen die jeweiligen Förderprogramme den im Haushaltsgesetz festgelegten globalen Minderausgaben bzw. der Haushaltssperre?

Entsprechend des Beschlusses des Ministerrats vom 12. November 2024 und der entsprechenden Umsetzung im Nachtragshaushalt für 2025 unterliegen die Haushaltstitel der Haushaltsobergruppen 51 bis 54 sowie die Haushaltshauptgruppen 6 und 8 einer haushaltsgesetzlichen Sperre. Die Erbringung einer globalen Minderausgabe erfolgt unabhängig von der haushaltsgesetzlichen Sperre und kann ressortverantwortlich aus allen Ausgabetiteln des jeweiligen Einzelplans erbracht werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.